



KZV
H A M B U R G

KASSENZAHNÄRZTLICHE VEREINIGUNG HAMBURG
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

ZAHNARZT – aktuell

Bekanntmachung gemäß § 24 der Satzung der KZV Hamburg

Sonderausgabe
vom 24.04.2020

RETTUNGSSCHIRM

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

der Schutzschirm für Zahnärzte ist endlich da, er ist in aller Munde, doch wir hier in Hamburg können ihn in dieser Form nicht gebrauchen. Die KZV Hamburg wird sich, und damit auch Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, **nicht unter diesen Schutzschirm** stellen. Warum, das werden wir im Folgenden erläutern. Wichtig ist, dass wir nur von den budgetierten Leistungen (KCH, KBR, KFO und PAR) sprechen. Denn auf diese Leistungen bezieht sich primär auch der Rettungsschirm.

Zunächst müssen wir zwei grundsätzlich verschiedene Typen von Verträgen zwischen Krankenkassen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen unterscheiden.

Die meisten KZVen haben mit den Krankenkassen Einzelleistungsvergütung mit Obergrenze und einem (oder mehreren unterschiedlichen) Punktwert(en) für die oben genannten Leistungsbereiche vereinbart. Gleichzeitig wurde eine Obergrenze (das Budget) ebenfalls vertraglich festgelegt. Die KZVen reichen die abgerechneten Leistungen bei den Krankenkassen ein, und diese bezahlen die Leistungen zum vertraglich festgelegten Punktwert, bis zur festgelegten Obergrenze.

Werden bei KZVen mit Obergrenze und Vertragspunktwert mehr Leistungen abgerechnet, als aus dem Budget bezahlt werden können, gibt es für die überzähligen Leistungen kein Geld mehr. Diesen Mangel zu verwalten, dafür sind die Honorarverteilungsmaßstäbe da.

Aber, Achtung! Werden weniger Leistungen abgerechnet, als das Budget zum Vertragspunktwert zulassen würde, verfällt der Rest des Budgets. Die Krankenkassen bezahlen nur Leistungen, die erbracht und abgerechnet wurden. Und das ist der Zustand, dem der Rettungsschirm entgegenwirken soll, denn in den Zeiten von CoVid 19 werden (zur Zeit) weniger Leistungen erbracht und abgerechnet.

Drei KZVen in der Bundesrepublik, nämlich Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Hamburg, haben jedoch ein Ausschöpfungsbudget. Dies bedeutet, die Krankenkassen überstellen die zu Anfang des Jahres ausgehandelte Gesamtvergütung vollständig in mehreren Abschlagszahlungen und Restzahlungen an die KZVen, **unabhängig** von der abgerechneten Punktmenge. Die KZVen erhalten das Geld in jedem Fall und den Auszahlungspunktwert für diese Leistungen legen die KZVen selbst fest.

Beim Ausschöpfungsbudget, wie es die KZV Hamburg vertraglich vereinbart hat, wird der Gesamtbetrag in jedem Fall ausgeschüttet. Nichts geht verloren.

Der Rettungsschirm sieht nun vor, dass alle KZVen im Jahr 2020 ein Ausschöpfungsbudget erhalten. Alle KZVen sollen Geld von den Kassen erhalten, unabhängig von der Menge der abgerechneten Leistungen, damit auch Praxen, deren Patientenzahl in der Corona-Krise zurückgegangen ist, nicht in die Insolvenz rutschen.

Vermutlich, weil dies als Zugeständnis der Krankenkassen betrachtet wird, und man eine geringere Leistungsmenge erwartet, wurde dieses Ausschöpfungsbudget auf die Gesamtvergütung des Jahres 2019 **minus** 10% festgelegt. Im Jahre 2021 wird dann überprüft, ob die durch Corona bedingt reduzierten Leistungsmengen diesem stark reduzierten Budget entsprechen. Wird es unterschritten, folgt eine Berechnung des Differenzbetrages nach dem vertraglich festgelegten Punktwert. Was zu viel bezahlt wurde, muss zu 70% zurückgezahlt werden. Diese Rückzahlung erfolgt dann in den Jahren 2021 und 2022.

Die KZV Hamburg hat die Verträge mit den Krankenkassen für das Jahr 2020 bereits abgeschlossen. Diese sehen ein Ausschöpfungsbudget vor in der **vollen Höhe** des Budgets 2019 sowie einem **Plus** von 2,8% bis 3,5%, je nach Abschluss und Kasse. Den Rettungsschirm für Hamburg zu akzeptieren, würde somit für uns alle ein Minus von ca. 13% bedeuten. Das können wir nicht wollen!

Zusammengefasst bedeutet das:

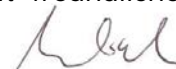
- Der Rettungsschirm enthält nicht einen Cent Geld vom Staat. Die Organe der Selbstverwaltung, in diesem Falle Kassen und KZVen, sind aufgefordert dies alleine unter sich zu regeln.
- Der Rettungsschirm bezieht sich nur und alleine auf Kassenleistungen. Erlöse aus Privatbehandlungen und privaten Zusatzleistungen werden nicht berücksichtigt.
- Der Rettungsschirm bezieht sich zunächst nur auf die budgetierten Leistungen (KCH, KBR, KFO und PAR). ZE soll bei Bedarf nachverhandelt werden können. Unter welchen Bedingungen ist allerdings nicht klar.
- Der Rettungsschirm bezieht sich keineswegs auf die Finanzlage der einzelnen Praxis, sondern auf die Zahlungen der Kassen an die KZVen. Wie die einzelnen Praxen davon erreicht werden sollen, ist dann im HVM zu regeln.
- Last, but not least: Den Rettungsschirm zu akzeptieren, würde für die Hamburger Zahnärztinnen und Zahnärzte weniger Geld bedeuten, und nicht mehr.


Was aber gedenkt die KZV Hamburg denn nun für die Praxen zu tun? Zunächst können wir festhalten, dass die Gelder in der vertraglich ausgehandelten Höhe weiterhin sicher von den Kassen an die KZV fließen werden. Das heißt, die KZV wird die Abschlagszahlungen weiterhin, wie zugesagt, in der festgesetzten Höhe zahlen. Darauf können Sie sich verlassen. Und die Abrechnungswerte für das erste Quartal lassen auch eine Restzahlung in der üblichen Höhe erwarten. Das ist natürlich eine allgemeine Aussage, die individuelle Restzahlung jeder Praxis hängt von den individuellen Abrechnungswerten ab.


In den folgenden Quartalen wird die KZV die Abrechnungswerte genau beobachten. Die Abschlagszahlungen bleiben konstant. Eventuelle Überzahlungen aus den Abschlagszahlungen werden erst nach dem ersten Quartal 2021 in einer Gesamtjahresbetrachtung für das Jahr 2020 berücksichtigt.


Wir hoffen, dies verdeutlicht, warum wir diesen Rettungsschirm auf keinen Fall akzeptieren werden.

Mit freundlichem kollegialem Gruß, passen Sie auf sich auf und bleiben Sie gesund!



(Dr. Claus Urbach)
Stv. Vorstandsvorsitzender


(Dr./RO Eric Banthien)
Vorsitzender des Vorstandes


(Dipl.-Kfm. Wolfgang Leischner)
Mitglied des Vorstandes


(Dr. Gunter Lühmann)
Stv. Vorstandsvorsitzender

→→ neu ab 01.05.2020 ←←


(Dipl.-Kfm. Stefan Baus)
Mitglied des Vorstandes